



## MUSTERSATZUNG FÜR ORTSGRUPPEN

### DER KLJB IM BISTUM MÜNSTER E.V.

Auf den folgenden Seiten findet ihr die Mustersatzung für eine KLJB Ortsgruppe. Bei dieser Mustersatzung handelt es sich um einen Vorschlag. Wir empfehlen euch die Paragraphen so zu übernehmen, wie wir sie vorformuliert haben. Die Paragraphen sind so zusammengestellt und formuliert, dass sie den vereinsrechtlichen Vorgaben entsprechen und ihr somit auf der sicheren Seite seid. Die hier vorliegende Satzung erfüllt alle Aspekte, um Teil der KLJB im Bistum Münster e.V. (und somit auch bei der KLJB Deutschland) zu sein. Ihr seid damit nicht automatisch ein eingetragener Verein oder gemeinnützig anerkannt. Für beide Fälle gibt es am Ende des Satzungsentwurfs aber die Paragraphen die ihr austauschen könnt, um die formalen Aspekte in der Satzung damit abzudecken und in den weiteren Schritten in die Beantragung zu gehen.

Wenn ihr dieses Dokument lest, habt ihr bereits den ersten Schritt für eure neue Ortsgruppensatzung getan. Setzt euch mit eurem Vorstand zusammen und bearbeitet diese Mustersatzung nach euren Wünschen. Eure zuständige\*r Referent\*in aus der Diözesanstelle (D-Stelle) unterstützen und helfen euch gerne bei der Überarbeitung.

Die **grünen** Felder müssen von euch auf eure ortsspezifischen Gegebenheiten angepasst werden. In den Kommentaren des Satzungsentwurfes findet ihr Erläuterungen, die auf Gestaltungsvarianten hinweisen, oder den Sinn der einzelnen Bestimmungen erklären.

Jede Satzung muss durch eine Mitgliederversammlung verabschiedet werden. Die Satzungsänderungen müssen zudem in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Außerdem muss die verabschiedete Satzung von der D-Stelle geprüft werden, damit überprüft wird, ob alle Formalitäten stimmen und die Ortsgruppensatzung nicht der Satzung der KLJB im Bistum Münster e.V. widerspricht. Damit all diese Punkte zeitlich voreinander passen, meldet euch frühzeitig in der D-Stelle und zeigt uns vorab schon euren Entwurf. Mindestens jedoch 6 Wochen, bevor ihr zur Mitgliederversammlung einladet. In der Zwischenzeit wird eure Satzung geprüft und es bleibt genügend Zeit für Nachfragen oder wenn einzelne Paragraphen überarbeitet werden müssen. Sobald eure Satzung von der Mitgliederversammlung bestätigt ist, mailt uns bitte eine unterschriebene Satzung an die D-Stelle.

Wir hoffen, dass ihr weiterhin viel Freude bei eurer Arbeit in der KLJB habt. Lasst euch nicht von, auf den ersten Blick, komplizierten rechtlichen Bestimmungen entmutigen. Die Mitarbeitenden der D-Stelle stehen euch zur Seite und unterstützen euch bei allen Anliegen und Fragen.

**Kommentiert [KLJB1]:** Entweder an [info@kljb-muenster.de](mailto:info@kljb-muenster.de) oder an eure\*n zuständige Referent\*in.



## SATZUNG DER KATHOLISCHEN LANDJUGENDBEWEGUNG

### Abschnitt I: Name, Sitz, Aufbau der KLJB

#### § 1 - Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist "Katholische Landjugendbewegung", im folgenden kurz "KLJB" genannt.
- (2) Sein Sitz ist .
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**Kommentiert [KLJB2]:** Hier muss neben dem Ortsnamen die genaue Postleitzahl des Orts stehen.

#### § 2 - Mitgliedschaft der KLJB in anderen Organisationen

- (1) Die KLJB ist Mitglied
  - a. des Bezirks der Katholischen Landjugendbewegung
  - b. des Katholische Landjugendbewegung im Bistum Münster e.V. (Diözesanverband)
  - c. des Katholische Landjugendbewegung Deutschlands e.V. (Bundesverband)
- (2) Die Satzungen der o.g. Gemeinschaften werden als verbindlich anerkannt. Die vorliegende Ortsgruppensatzung darf diesen nicht widersprechen.
- (3) |

**Kommentiert [KLJB3]:** Optional (3): Darüber hinaus ist die Ortsgruppe Mitglied in folgenden Organisationen ... (z.B. Landwirtschaftlicher Ortsverein)

### Abschnitt II: Wesen, Zweck und Ziel der KLJB

#### § 3 - Leitsätze

- (1) In der Katholischen Landjugendbewegung - KLJB - versuchen junge Menschen miteinander das rechte Verhältnis zu sich selber, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.
- (2) Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mit zu tragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.
- (3) Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.
- (4) Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen ist dabei die internationale Solidarität.

#### § 4 - Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit Jugendlicher und junger Erwachsener vorwiegend im ländlichen Raum.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen und Aktionen im Sinne des Satzungszweckes sowie durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung und die Mitgestaltung der Jugend- und Gesellschaftspolitik.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Kommentiert [KLJB4]:** Vorstandsfahrten und Erstattung von Auslagen sind in einer verhältnismäßigen Größe nicht betroffen



## Abschnitt III: Mitgliedschaft in der KLJB

### § 5 - Voraussetzungen der Aufnahme

- (1) Mitglied des Vereins können Jugendliche ab dem vollendeten  Lebensjahr und junge Erwachsene werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen, am Gemeinschaftsleben des Vereins teilnehmen und die Satzung der KLJB als verbindlich anerkennen.

**Kommentiert [KLJB5]:** Mitglied einer KLJB-Gruppe können Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden. Ortsgruppen können das Alter nach oben verschieben, sodass z. B. eine Aufnahme erst mit 16 Jahren möglich wird.

### § 5.1 - Antidiskriminierung und Gleichbehandlung

- (1) Die KLJB  verpflichtet sich, alle Mitglieder sowie alle an ihren Veranstaltungen und Aktivitäten teilnehmenden Personen gleich zu behandeln. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
- (2) Diskriminierung jeglicher Art wird innerhalb der KLJB  nicht toleriert. Dies gilt insbesondere für rassistische, sexistische, homophobe, transphobe oder andere herabwürdigende Verhaltensweisen und Aussagen.
- (3) Die KLJB  fördert eine respektvolle und inklusive Vereinsgemeinschaft, in der die Würde und die Persönlichkeitsrechte eines jeden Mitglieds und jeder beteiligten Person geachtet werden.
- (4) Verstöße gegen diese Antidiskriminierungsklausel können durch den Vorstand mit angemessenen Maßnahmen geahndet werden. Hierzu gehören Verwarnungen, der Ausschluss von Veranstaltungen sowie in schwerwiegenden Fällen der Ausschluss aus dem Verein. Betroffenen Personen wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### § 6 - Beitrittsverfahren

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer Beitrittserklärung in  Textform / mündlicher Form beim Vorstand begründet. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der KLJB .
- (2) Bei der Aufnahme erhalten die Mitglieder den Mitgliedsausweis und die Vereinssatzung.

**Kommentiert [KLJB6]:** Muster hierfür (auch incl. Sepa-Mandat) könnt ihr in der D-Stelle bekommen.

### § 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft in  Textform / mündlicher Form beim Vorstand kündigen. Die Kündigung muss mindestens  Wochen vor Jahresende beim Vorstand eingehen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der KLJB  erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss und Tod.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder, die den festgesetzten Beitrag für das vergangene Jahr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, von der Mitgliederliste streichen. Der Beschluss auf Streichung kann nicht angefochten werden.
- (4) Der Ausschluss aus der KLJB  kann erfolgen, wenn in der Person des Mitglieds ein schwerwiegender Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) vorsätzliche Verletzung einer Satzung oder eines Beschlusses,
  - b) grobe Verletzung von Mitgliedschafts- und Amtspflichten.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (5) Die Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins kein Recht am Vereinsvermögen; auch dann nicht, wenn sie freiwillige Einlagen geleistet haben.

**Kommentiert [KLJB7]:** Der Mitgliedsausweis wird automatisch, nach Meldung der Neumitglieder, durch die KLJB Münster an die Mitglieder versendet.

**Kommentiert [KLJB8]:** Bedeutet nicht, dass alle die Satzung in gedruckter Form bekommen müssen. Es geht auch über den digitalen Weg oder kann anderweitig zur Verfügung gestellt werden (z. B. Homepage etc.)

Der Mitgliedsausweis wird nach der Meldung in der D-Stelle per Post direkt an das Neumitglied geschickt.



## § 8 - Mitgliedschaftsrechte

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der KLJB teilzunehmen. Dies gilt auch für Veranstaltungen vorgeordneter Gebietsverbände, soweit diese für alle Mitglieder offen sind.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen, welche die KLJB oder vorgeordnete Gebietsverbände gewähren bzw. zur Verfügung stellen, in Anspruch zu nehmen.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf gleichmäßige Behandlung aller Mitglieder; Sonderrechte innerhalb des Vereins sind unzulässig.

**Kommentiert [KLJB9]:** Dies sind z. B. der jeweilige Bezirk, die Diözesanebene, Bundesebene, BDKJ etc.

## § 9 - Mitgliedschaftspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen der KLJB abträglich sein könnte.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von Verbandsorganen zu beachten.
- (3) Die Vereinsmitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag. Über den Beitrag, der pro Mitglied an den Diözesanverband abzuführen ist, entscheidet die Diözesanversammlung der Katholischen Landjugendbewegung im Bistum Münster e.V.

**Kommentiert [KLJB10]:** z. B. Mitgliederversammlung

**Kommentiert [KLJB11]:** Wir empfehlen keinen konkreten Beitrag in der Satzung festzulegen. Ansonsten wird durch jede Beitragsänderung eine Satzungsänderung erforderlich.

## Abschnitt IV: Organe

### § 10 - Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

### § 11 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) zwei Vorsitzenden
  - b) zwei Kassierer\*innen
  - c) zwei Schriftführer\*innen
  - d) bis zu drei Beisitzer\*innen
  - e)
- (2) Die gewählten Vorstandsmitglieder nach § 11 a) und b) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten jeweils zu zweit / alleine die KLJB gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Dem Vorstand steht der Orts-Präses / die geistliche Leitung mit beratender Stimme zur Seite. Er\*Sie soll hauptamtliche\*r pastorale\*r Mitarbeiter\*in der kath. Kirche sein.
- (4) Der Vorstand soll geschlechtergerecht besetzt werden. Gewählt werden können Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts.
- (5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er führt im Rahmen dieser Beschlüsse die Geschäfte des Vereins zur Erfüllung des Vereinszwecks.
- (6) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit widerruflich.
- (7) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Kalenderjahr Mitglied der KLJB ist.

**Kommentiert [KLJB12]:** Die hier dargestellte Zusammensetzung des Vorstands ist lediglich ein Vorschlag und kann entsprechend eurer ortsspezifischen Bedürfnisse verändert werden.

**Kommentiert [KLJB13]:** Amtsinhaber\*innen dieser Posten müssen volljährig sein. Die Auflistung der Ämter obliegt den Ortsgruppen.

**Kommentiert [KLJB14]:** Regelt welche Vorstandsmitglieder der Ortsgruppe befugt sind, die KLJB vor Gericht zu vertreten. Das bedeutet, dass sie in rechtlichen Angelegenheiten im Namen der Ortsgruppe handeln können. Die gerichtliche Vertretung kann sich auf verschiedene Aspekte beziehen. Z. B. die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen bei Rechtsstreitigkeiten aber auch die Unterzeichnung von rechtlichen Dokumenten im Namen der KLJB oder die Wahrnehmung anderer rechtlicher Pflichten

**Kommentiert [KLJB15]:** Ist eine Soll-Vorschrift. Es ist daher eine empfohlene oder erwünschte Anforderungen. Ihre Umsetzung ist wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich.

Im Unterschied gibt es noch die Muss-Vorschriften. Diese beziehen sich auf Anforderungen, die zwingend erfüllt werden müssen. Es handelt sich um verbindliche Regelungen, deren Nichteinhaltung Konsequenzen haben.

**Kommentiert [KLJB16]:** Definition „einfache Mehrheit“: die Option mit den meisten Stimmen gewinnt

**Kommentiert [KLJB17]:** Es gibt unterschiedliche Ansichten darüber, welche Amtszeit sinnvoll ist. Nicht für jedes Amt muss die gleiche Amtszeit festgelegt werden. Bei zweijährigen Amtszeiten empfehlen wir in jedem Jahr nur den halben Vorstand neu zu wählen, um Kontinuität der Arbeit zu sichern. Damit der Rhythmus eintritt, kann zu Beginn einmalig die Amtszeit des halben Vorstandes auf ein Jahr befristet werden (per Antrag auf der Mitgliederversammlung).



- 8) Zum\*r Kassierer\*in kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 9) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Vorstand ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zum Ende der Amtsperiode für diesen Vorstandsposten durchzuführen.
- 10) Der Vorstand tagt regelmäßig. Von jeder Vorstandsrunde wird ein Protokoll angefertigt. Die Protokolle sind auf Wunsch jedem Vereinsmitglied vorzulegen.

**Kommentiert [KLJB18]:** Das bedeutet nicht, dass direkt eine Versammlung einberufen werden muss.

**Kommentiert [KLJB19]:** Hier kann auch ein fester Rhythmus festgelegt werden.

## § 12 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt unter der Leitung des Vorstandes mindestens einmal im Jahr. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen, wobei die Einladung die Tagesordnung enthalten muss. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung in Textform / mündlicher Form vorzulegen. Rechtzeitig gestellte Anträge sind vom Vorstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Der Vorstand legt zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahres- und Kassenbericht vor.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz oder durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - b) die Wahl von zwei Kassenprüfer\*innen, die nicht dem Vorstand angehören
  - c) Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes
  - d) Beschluss über den Prüfbericht der Kassenprüfer\*innen
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung
- (6) Für besondere Aufgaben können Ausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden.
- (7) Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (8) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder nach § 9 (3) sowie der Präses / die geistliche Leitung.
- (9) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.  
**ODER:** Abstimmungen erfolgen durch geheime Stimmabgabe. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist eine Abstimmung durch Handzeichen möglich, sofern sich kein Widerspruch erhebt.
- (10) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.  
**ODER:** Wahlen erfolgen durch geheime Stimmabgabe. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist eine Abstimmung durch Handzeichen möglich, sofern sich kein Widerspruch erhebt.
- (11) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Außerdem ist über jede Mitgliederversammlung eine Anwesenheitsliste zu führen.

**Kommentiert [KLJB20]:** Wird im Alltag auch oft Jahreshauptversammlung / Generalversammlung genannt

**Kommentiert [KLJB21]:** Wir empfehlen 25%

**Kommentiert [KLJB22]:** In Textform bedeutet, dass die Einladung per Brief, Mail oder Nachricht verschickt werden kann.

**Kommentiert [KLJB23]:** Hier kann auch eine Prozentzahl genannt werden. Z. B.: „Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und 50 % der Mitglieder anwesend sind.“

**Kommentiert [KLJB24]:** Eine Geschäftsordnung regelt die organisatorischen Abläufe und Verfahrensweisen innerhalb der KLJB Ortsgruppe. Jede Ortsgruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben. Dies ist aber kein Muss.

**Kommentiert [KLJB25]:** Für die Wahlen empfehlen wir eine externe Wahlleitung (z. B. durch den Bezirk ö. Ä.)



## Abschnitt V: Zeichen und Einrichtungen

### § 13 - Zeichen und Einrichtungen

- (1) Das Zeichen der KLJB ist das Symbol mit Kreuz & Pflug.
- (2) Patron der KLJB ist der heilige Bruder Klaus von der Flüe. Die KLJB feiert sein Fest am 25. September.

### § 14 - Auflösung

- (1) Die Auflösung der KLJB bedarf 3/4 der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Sach- und Geldvermögen dem KLJB im Bistum Münster e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige bzw. kirchliche Zwecke zu verwenden hat, zu.
- (3) Er ist verpflichtet, das Vermögen im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Er ist verpflichtet, das übereignete Vermögen zunächst über einen Zeitraum von 10 Jahren treuhänderisch zu verwalten und im Falle der Neugründung einer Katholischen Landjugendbewegung                      innerhalb dieses Zeitraumes an diese zurückzugeben.

Diese Satzung wurde am                      von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Unterschriften des Vorstandes  
(mind. der beiden Vorsitzenden)

**Kommentiert [KLJB26]:** Anstelle der KLJB im Bistum Münster e.V. kann auch eine andere gemeinnützige Körperschaft (z.B. Pfarrgemeinde) oder eine öffentliche Körperschaft (z.B. die Gemeinde) benannt werden, der das Vereinsvermögen bei Auflösung zufallen soll. Muss unbedingt mit der jeweiligen Körperschaft besprochen werden!



## ABWEICHENDE PARAGRAFEN FÜR ORTSGRUPPEN, DIE SICH IN DAS VEREINSREGISTER EINGETRAGEN LASSEN MÖCHTEN (E.V.-GRÜNDUNG)

### § I - Name und Sitz (folgender Absatz muss eingefügt werden)

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom [ ] soll der Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts [ ] eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Verein den Zusatz e.V.

### § II – Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 austauschen, alle weiteren Absätze aus § 11 werden übernommen)

1) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB Vorstand besteht aus:

- zwei Vorsitzenden
- zwei Kassierer\*innen

Sie vertreten jeweils zu zweit / alleine die KLJB [ ] gerichtlich und außer-gerichtlich.

2) Darüber hinaus wählt die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder. Diese zusätzlichen erfüllen Aufgaben im Sinne der Satzung in Verbindung mit dem geschäftsführenden Vorstand. Sie werden jedoch nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Diese sind im Einzelnen:

- zwei Schriftführer\*innen
- vier Beisitzer\*innen
- 

**Kommentiert [KLJB27]:** Die hier dargestellte Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstands ist lediglich ein **Vorschlag** und kann entsprechend eurer ortsspezifischen Bedürfnisse verändert werden.

**Kommentiert [KLJB28]:** Hier listet ihr die Ämter auf, die Teil des erweiterten Vorstands sein sollen

### Wichtig bei eV-Gründung

- Bei einer e.V.-Gründung bedarf es mindestens 7 volljährige Mitglieder. Mindestens diese sieben müssen auch die beschlossene Satzung, sowie das Protokoll der e.V.-Gründungsversammlung unterzeichnen.
- Weitere wichtige Informationen zu den Rechtsformen im Verein findet ich in unserem Arbeitsspeicher „Rechtsformen für die KLJB Ortsgruppen“ unter: <https://www.kljb-muens-ter.de/nuetzliches/arbeitsspeicher/>



## ABWEICHENDER PARAGRAPH FÜR ORTSGRUPPEN, DIE BEIM FINANZAMT DIE ANERKENNUNG DER GEMEINNÜTZIGKEIT BEANTRAGEN MÖCHTEN

### § 4 - Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit Jugendlicher und junger Erwachsener vorwiegend im ländlichen Raum.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen und Aktionen im Sinne des Satzungszweckes sowie durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung und die Mitgestaltung der Jugend- und Gesellschaftspolitik.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Kommentiert [KLJB29]:** Sofern der Verein gemeinnützig anerkannt werden soll, müssen die entsprechenden Formulierungen und Verweise auf die steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 52 fortfolgend der Abgabenordnung (AO) enthalten sein. Weitere Zwecke neben der Förderung der Jugendverbandsarbeit können sein: Förderung der Religion, Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Erziehung, Förderung der Heimatpflege.

**Kommentiert [KLJB30]:** Ist bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt zwingend erforderlich.

**Kommentiert [KLJB31]:** Vorstandsfahrten und Erstattung von Auslagen sind hier nicht gemeint!